

**Rechtsverordnung
zur Durchführung der praxisbegleitenden Ausbildung
zur Gemeindepädagogin und zum Gemeindepädagogen
im Diakonisch-Theologischen Ausbildungs- und
Studienseminar in Rickling
(Ausbildungsordnung Gemeindepädagoginnen/Rickling)¹**

Vom 26. März 1996

(GVOBl. S. 114)

¹ Red. Anm.: Die Rechtsverordnung trat gemäß § 20 Absatz 2 Satz 1 Nummer 6 des Diakonen- und Gemeindepädagogendienstgesetzes vom 8. März 2019 (KABl. S. 154) mit Ablauf des 1. April 2019 außer Kraft. Sie galt zuvor formell auf dem Gebiet der ehemaligen Nordelbischen Ev.-Luth. Kirche weiter, soweit sie der Verfassung, dem Einführungsgesetz und den weiteren von der Verfassungsgebenden Synode beschlossenen Kirchengesetzen nicht widersprach oder im Einführungsgesetz keine abweichende Regelung getroffen wurden, vgl. Teil 1 § 2 Absatz 2 des Einführungsgesetzes vom 7. Januar 2012 (KABl. S. 30, 127, 234) in seiner jeweils geltenden Fassung; allerdings war die Rechtsverordnung nach der Schließung des Diakonisch-Theologischen Ausbildungs- und Studienseminars in Rickling im Jahr 2009 (vgl. GVOBl. S. 234) inhaltlich gegenstandslos geworden.

Die Kirchenleitung hat aufgrund von § 2 des Kirchengesetzes über die Ordnung des Dienstes der Gemeindepädagogin und des Gemeindepädagogen in der Nordelbischen Evangelisch-Lutherischen Kirche in der Fassung vom 30. Oktober 1993 (GVOBl. S. 277) folgende Rechtsverordnung erlassen:

Grundsätze

§ 1

(1) In der praxisbegleitenden Ausbildung werden die Studierenden in Bindung an die Heilige Schrift des Alten und Neuen Testaments und das Bekenntnis der Evangelisch-Lutherischen Kirche für den Dienst einer Gemeindepädagogin und eines Gemeindepädagogen vorbereitet.

(2) Die Ausbildung geschieht auf zwei Ebenen:

- im Diakonisch-Theologischen Ausbildungszentrum in Rickling (Ausbildungszentrum) und
- in der Kirchengemeinde, kirchlichen Einrichtungen, bei Diensten und Werken und in der Begleitung am Arbeitsplatz.

(3) ¹Die Ausbildung will die Befähigung zu theologischer Verantwortung und geistlicher Wahrnehmung des besonderen Dienstes der Gemeindepädagogin und des Gemeindepädagogen im kirchlichen Amt fördern. ²Insbesondere in den Bereichen Erziehung und Unterricht, Verkündigung, Mission, Ökumene, Gemeindeleitung und Gemeindeaufbau, Beratung, Besuchsdienst und Diakonie sollen die Studierenden fähig und bereit werden, den praktischen Dienst theologisch zu reflektieren und als Dienst der Kirche zu verstehen. ³Sie sollen dabei lernen, die Situation in der Kirche und deren Auswirkungen auf individuelle und gesellschaftliche Lebensvollzüge wahrzunehmen und das eigene Tun in theologischer und geistlicher Verantwortung darauf auszurichten.

§ 2

In der praxisbegleitenden pädagogisch-theologischen Ausbildung geht es um das Aneignen und vertiefte Verstehen theologischer und kirchlicher Lehre, um die Vergewisserung der eigenen christlichen Existenz, um die Entwicklung theologischer Verantwortung und geistlicher Wahrnehmung in unterschiedlichen Arbeitsfeldern.

Ziele

§ 3

(1) ¹Ziel der praxisbegleitenden Ausbildung ist die Befähigung zur Ausübung des Berufs der Gemeindepädagogin und des Gemeindepädagogen gemäß § 1 Absatz 1 des Gemeindepädagoginnengesetzes. ²Das geschieht durch die Vermittlung und Weiterführung theologischen Wissens und die Integration von beruflicher Praxis und gemeindepädagogisch-theologischer Lehre anhand praktischer Übungen und die Zusammenführung divergenter Arbeitsfelder in der Gemeinschaft der Studierenden.

(2) ¹Im Ausbildungszentrum nehmen die Studierenden an Kursen teil, die inhaltlich in die Themenbereiche Bibel, Kirche, Gesellschaft, Gemeindepädagogik, Gottesdienst und Seelsorge gegliedert sind. ²Diese Kurse sind curricular auf die kirchliche und gemeindepädagogische Praxis bezogen. ³Die Themenbereiche kommunizieren untereinander und sind insbesondere auf die Bereiche Erziehung und Unterricht, Verkündigung, Mission, Ökumene, Gemeindeleitung und Gemeindeaufbau, Beratung, Besuchsdienst und Diakonie bezogen. ⁴Die Gestaltung der Kursinhalte soll die Studierenden zu theologischer Verantwortung, geistlicher Wahrnehmung und der Entwicklung gemeindepädagogischer Kompetenz befähigen.

§ 4

(1) In den Kursen soll in curricularer Differenzierung und Fortschreibung Folgendes vermittelt werden:

- a) ¹In den Kursen zum Themenbereich **Bibel** wird den Studierenden u. a. ein Grundwissen der Bibelkunde, der Geschichte und der Theologie des Alten und Neuen Testaments vermittelt werden. ²Exemplarisch werden theologische, dogmatische und ethische Grundfragen an ausgewählten biblischen Texten bearbeitet. ³Der Umgang mit den Hilfsmitteln zum Bibelstudium wird eingeübt.
- b) ¹In den Kursen zum Themenbereich **Kirche** wird den Studierenden ein Einblick in die Formen der äußeren Gestalt der Kirche auf allen Ebenen gegeben. ²Dazu gehört auch die Einführung in die Verfassung der Nordelbischen Ev.-Luth. Kirche und in das Kirchenrecht. ³Darüber hinaus sollen die Studierenden exemplarische Kenntnisse der Ekklesiologie (Kirche als Glaubensgemeinschaft, Grundlagen und Kennzeichen der Kirche, biblische Gemeindebilder, Charisma und Amt, Tradition und Bekenntnis, Pneumatologie) erwerben. ⁴Praktische Übungen in den Bereichen Gemeindeaufbau, Gemeindeleitung und kirchlicher Bildungs- und Erziehungsarbeit ergänzen und vertiefen diesen Bereich.
- c) ¹In den Kursen zum Themenbereich **Gesellschaft** wird den Studierenden der Zusammenhang und die Problemstellungen zwischen Glauben und Gesellschaft vermittelt.

2Ausgehend von unterschiedlichen Sozialtheorien soll reflektiert werden, wie sich christliches Leben in einer säkularen Gesellschaft gestalten lässt. 3An geschichtlichen Beispielen soll das Verhältnis von Kirche und Gesellschaft exemplarisch verdeutlicht werden. 4Die Studierenden werden mit den sozialetischen Überlieferungen bekannt gemacht.

- d) 1In den Kursen zum Themenbereich **Gemeindepädagogik** wird den Studierenden ein Einblick in die Geschichte und den Auftrag kirchlicher Unterweisung und Bildung vermittelt. 2Dazu gehören Grundlagen der Pädagogik und der Entwicklungspsychologie, Formen und Modelle der Gemeindepädagogik, wie auch der Religionspädagogik, sowie didaktische und methodische Übungen und eigene Unterrichtsentwürfe.
 - e) 1In den Kursen zum Themenbereich **Gottesdienst** lernen die Studierenden unter Anleitung, Andachten und Gottesdienste unterschiedlicher Art selbstständig zu gestalten und zu halten. 2Das Einüben und Einleben in die Tradition und in die Formen liturgischen Handelns haben hier ihren Ort. 3Das Seminar pflegt den Reichtum liturgischer Lebens- und Verkündigungsformen und erprobt sie für die gemeindepädagogische Praxis.
 - f) 1In den Kursen zum Themenbereich **Seelsorge** werden die Studierenden in die christlich-biblische Anthropologie unter besonderer Berücksichtigung der Christologie eingeführt. 2Existenzfragen sollen sowohl aus theologischer wie aus humanwissenschaftlicher Sicht exemplarisch erarbeitet werden. 3Die Einführung in die Seelsorge und zwei zweiwöchige Seelsorgepraktika sind fester Bestandteil dieses Bereiches.
- (2) Jeder Themenbereich wird einmal jährlich in einem Kurs behandelt.

Struktur der Ausbildung

§ 5

- (1) 1Die Ausbildung zur Gemeindepädagogin und zum Gemeindepädagogen geschieht praxisbegleitend in einem Zeitraum von drei Jahren mit insgesamt 42 Kurswochen. 2Ausbildungsbeginn im Ausbildungszentrum ist in der Regel zum 1. Oktober.
- (2) 1Die Ausbildung im Ausbildungszentrum erfolgt in Gruppen von bis zu 15 Studierenden, die von einer Studienleiterin oder einem Studienleiter oder von der Leiterin oder dem Leiter begleitet werden. 2Das Leben und Arbeiten in Gruppen dient dem Austausch unterschiedlicher Erfahrungen in der Vielfalt volksgemeinnützlicher Möglichkeiten, der Begegnung und Auseinandersetzung mit Glaubensweisen unterschiedlicher Prägung und Tradition und der Selbstklärung im Umgang mit anderen. 3Während der Kurszeiten leben und wohnen die Studierenden im Diakonisch-Theologischen Ausbildungszentrum.

(3) Die Begleitung der Ausbildung in den Praxisfeldern wird durch die Beauftragte oder den Beauftragten für Gemeindepädagoginnen und Gemeindepädagogen in der Nordelbischen Kirche unter Mitwirkung des Ausschusses der Arbeitsgemeinschaft der Gemeindepädagoginnen und Gemeindepädagogen wahrgenommen.

§ 6

(1) 1Die praxisbegleitende Ausbildung zur Gemeindepädagogin und zum Gemeindepädagogen wird in einem Zeitraum von mindestens drei Jahren durchgeführt. 2Die Ausbildungseinheiten umfassen in der Regel 14-tägige Kurse und zwei- bis dreitägige Studientage, die sich wie folgt verteilen:

- | | |
|----------|--|
| 1. Jahr: | sechs Kurse (zwölf Wochen)
zehn Studientage |
| 2. Jahr: | sechs Kurse (zwölf Wochen)
zehn Studientage |
| 3. Jahr: | sechs Kurse (zwölf Wochen)
zehn Studientage |

(2) Die Kurse sind inhaltlich an den Themenbereichen Bibel, Kirche, Gesellschaft, Gemeindepädagogik, Gottesdienst und Seelsorge orientiert und beinhalten unter anderem folgende Schwerpunkte:

a) **Bibel**

S e m i n a r

Die Bibel verstehen

Bibelkunde

Einleitung und Theologie des Alten und
Neuen Testaments

Kanon und Bekenntnis

Themen biblischer Theologie

Biblische Gemeindebilder

Biblische Hermeneutik

Auslegung der Bibel in der Kirche in
Geschichte und Gegenwart

P r a x i s

Die Bibel in der Gemeindepraxis

Übungen an Unterrichtsentwürfen

Bibelarbeit

Wege der Bibelauslegung

b) Kirche**S e m i n a r**

Wesen und Wirklichkeit
 Kirche als Arbeitsplatz
 Kirche als Glaubensgemeinschaft
 Grundlagen und Kennzeichen der Kirche/Urgemeinde

Kirchenkunde und Ökumene

Gemeindeaufbau

Rechtsgestalt der Kirche

Tradition und Glaube

Kirchengeschichte

Gemeinschaften in der Kirche

Grundfragen der Ekklesiologie

Gemeindemodelle

Charisma und Amt

P r a x i s

Aufbau der Kirche

Institutionen

Dienstgemeinschaft

Kirchenrecht

Kennenlernen anderer Kirchen und Gemeinschaften

Ökumene und Mission

Diakonie

Dienste und Werke

Gemeindeaufbau

c) Gesellschaft**S e m i n a r**

Institutionen, Normen, Rollen

Subsidiarität

Politische und kirchliche Gemeinde

Religion und Gesellschaft

Sozialethik

Individuum und Gesellschaft

Christliche Verantwortung

Soziale Entwicklung/soziales Handeln

Kirche in der demokratischen Gesellschaft

Politische Diakonie

Gesellschaft und Kirche in ökumenischer Sicht

P r a x i s

Gemeindeerkundung

Umfeld der Gemeinde

Medien und Öffentlichkeit

Kirchliche Bildungsarbeit

Supervision

Leitung, Organisation

Planspiele

d) Gemeindepädagogik**S e m i n a r**

Grundlagen, Auftrag, Beruf
 Geschichte und Auftrag kirchlicher Unterweisung
 Einführung in die Religionspädagogik
 Grundlagen der Pädagogik
 Modelle der Gemeindepädagogik
 Didaktik und Methodik

P r a x i s

Arbeit mit Kindern
 Arbeit mit Jugendlichen
 Arbeit mit Erwachsenen
 Generationenübergreifende Arbeit
 Unterrichtsmodelle erarbeiten und auswerten
 Supervision
 Arbeit mit Konfirmanden

Entwicklungspsychologie

Gruppenpädagogik/Gruppendynamik
 Umgang mit Konflikten
 Ehrenamt in der Kirche

Projekte der Freizeitpädagogik

e) Gottesdienst**S e m i n a r**

Gottesdienst, Verkündigung
 Wort und Sakrament

P r a x i s

Gottesdienstformen/-raum
 Gottesdienstgestaltung
 (Kinder-, Familiengottesdienste, Anlässe)
 Analyse von Gottesdiensten

Kirchenjahr
 Theologie des Gottesdienstes
 Liturgik als gestalteter Glaube
 Formen christlicher Verkündigung
 Gottesdienst in der Ökumene
 Einführung in die Amtshandlungen der Kirche
 Gottesdienst im Alltag

Kirchenmusik
 Andachten
 Übungen zur Liturgik und Meditation

f) Seelsorge**S e m i n a r**

Einführung in die christliche Anthropologie

P r a x i s

Formen christlicher Seelsorgepraxis

Seelsorgekurs I (Methode der KSA)

Seelsorgekurs II (Methode der KSA)

(3) ¹An den Studientagen sollen Projekte, Hospitationen und Exkursionen durchgeführt werden. ²Darüber hinaus dienen die Studientage der Vertiefung und Weiterführung von Lerninhalten. ³Die Studientage können auch zu mehrtägigen Blöcken zusammengefasst werden. ⁴Zur Vorbereitung auf die Gemeindepädagogenprüfung sollen den Studierenden einzelne Studientage zur Verfügung gestellt werden.

§ 7

(1) ¹Die Leiterin oder der Leiter und die Studienleiterinnen oder Studienleiter tragen die Verantwortung für die Kursplanung und Durchführung. ²Unter ihrer Leitung werden gottesdienstliche Feiern und Hausandachten, die dem geistlichen Leben der Gruppen dienen, geplant und durchgeführt. ³Sie beraten die Studierenden in allen Fragen der Prüfung. ⁴Gemäß § 4 Absatz 2 des Gemeindepädagoginnengesetzes wirkt der Ausschuss der Arbeitsgemeinschaft an der Durchführung der praxisbegleitenden Ausbildung mit. ⁵Die Einzelheiten der Mitwirkung werden in einer Richtlinie des Nordelbischen Kirchenamtes festgelegt.

(2) ¹Zur Begleitung einzelner Studierender oder Gruppen sollen vom Ausschuss der Arbeitsgemeinschaft geeignete Gemeindepädagoginnen und Gemeindepädagogen benannt werden, die durch das Nordelbische Kirchenamt berufen werden. ²Sie arbeiten mit der Leiterin oder dem Leiter und den Studienleiterinnen oder Studienleitern zusammen.

(3) Die Studierenden sollen an Veranstaltungen der Arbeitsgemeinschaft der Gemeindepädagoginnen und Gemeindepädagogen teilnehmen.

§ 8

(1) ¹Während der Kurszeiten besteht für die Studierenden Präsenzpflcht. ²Sie ist eine Voraussetzung für die Zulassung zur Gemeindepädagogenprüfung.

(2) ¹Die Anwesenheit an den Kursen, den Studientagen oder sonstigen Lehrveranstaltungen ist den Studierenden zu testieren. ²Das Testat ist dem Antrag auf Zulassung zur Gemeindepädagogenprüfung beizufügen.

(3) ¹Das Bestehen der Gemeindepädagogenprüfung begründet keinen Anspruch auf Einsegnung. ²Diese ist bei der zuständigen Bischöfin oder dem zuständigen Bischof bzw. der Pastorin oder dem Pastor, die oder der im Auftrag der Bischöfin oder des Bischofs handelt, gesondert zu beantragen.

Aufnahme und Entlassung**§ 9**

(1) 1Die Aufnahme in die praxisbegleitende Ausbildung kann erfolgen, wenn eine Bewerberin oder ein Bewerber

1. über einen mittleren oder vergleichbaren Bildungsabschluss verfügt,
2. Mitglied einer Gliedkirche der Evangelischen Kirche in Deutschland (EKD) ist,
3. einen schriftlichen Nachweis über eine mindestens zweijährige Erfahrung in der Gemeindearbeit im Ehren-, Neben- oder Hauptamt erbringt; mit Ausbildungsbeginn in der Regel im Hauptamt.
4. die verbindliche Zusage des Stellenträgers auf Freistellung zur berufsbegleitenden Ausbildung vorlegt,
5. ein befürwortendes Votum der oder des Beauftragten für Gemeindepädagoginnen und Gemeindepädagogen der Nordelbischen Kirche vorweisen kann und
6. mindestens das 25. Lebensjahr vollendet hat.

2Es können auch Studierende gastweise aufgenommen werden.

(2) 1In besonderen Ausnahmefällen kann von dem Erfordernis des Absatzes 1 Nummer 2 abgesehen werden. 2Die Entscheidung trifft das Nordelbische Kirchenamt.

(3) 1Die Bewerbungsfrist endet am 30. April. 2Die Zulassung zur Ausbildung oder die Versagung der Aufnahme ist den Bewerberinnen und Bewerbern schriftlich unter Angabe der Gründe mitzuteilen. 3Über Einsprüche entscheidet das zuständige Fachdezernat des Nordelbischen Kirchenamtes.

(4) Zwischen den Studierenden und dem Diakonisch-Theologischen Ausbildungszentrum wird ein Ausbildungsvertrag geschlossen.

§ 10

(1) 1Das Ausbildungsverhältnis kann jederzeit aufgelöst werden, wenn Studierende die ihnen obliegenden Pflichten verletzen. 2Als Pflichtverletzungen gelten insbesondere:

- die nicht ordnungsgemäße und unregelmäßige Teilnahme an den Lehrveranstaltungen,
- die Austrittserklärung aus der evangelischen Kirche,
- eine Verhaltensweise, die den kirchlichen Ordnungen oder dem, was von einer künftigen Gemeindepädagogin oder einem künftigen Gemeindepädagogen erwartet werden muss, entgegensteht und
- wenn die Gewähr eines erfolgreichen Abschlusses der Gemeindepädagogenausbildung nicht mehr gegeben ist.

- (2) ¹Die betroffenen Studierenden sind rechtzeitig vor der Auflösung des Ausbildungsverhältnisses zu hören. ²Die Entscheidung trifft die Leiterin oder der Leiter nach pflichtgemäßem Ermessen. ³Dem Nordelbischen Kirchenamt ist die Entscheidung mitzuteilen.
- (3) Studierende können auf eigenen Antrag oder bei dauernder Dienstunfähigkeit entlassen werden.
- (4) ¹Die Mitteilung über die Auflösung des Ausbildungsverhältnisses bedarf der Schriftform. ²Der Zeitpunkt des Endes des Ausbildungsverhältnisses ist darin anzugeben. ³Es besteht kein Rechtsanspruch auf Beendigung der Ausbildung.
- (5) Erholungsurlaube der Studierenden sind so zu legen, dass die Erfordernisse der Ausbildung, besonders die Teilnahme in den Kursen, davon unbeeinträchtigt bleiben.
- (6) Die Dienstaufsicht während der Ausbildungszeiten im Ausbildungszentrum führt die Leiterin oder der Leiter.

Schlussbestimmungen

§ 11

Zur Erfüllung der Aufgaben nach dieser Rechtsverordnung können durch das Ausbildungszentrum und das Nordelbische Kirchenamt notwendige Daten erhoben, verarbeitet und genutzt werden.

§ 12

Die Rechtsverordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung im Gesetz- und Verordnungsblatt in Kraft.¹

¹ Red. Anm.: Die Rechtsverordnung trat am 4. Juni 1996 in Kraft.